

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Bierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
In Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Ersch.-Büro)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 1726.

Nr. 73.

Berlin, Mittwoch, 10. September 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Warum nicht ein internationales Übereinkommen? — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Die Auslösung der Rentenrichter. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil. — Literatur. — Briefkasten. — Anzeigen.

Warum nicht ein internationales Übereinkommen?

In unserer vorigen Nummer gaben wir die trefflichen Anschaunngen wieder, die der englische Großindustrielle A. S. Crosfield über den Nutzen rationaler Arbeitsstunden im Manchester Guardian veröffentlicht hatte. In einem zweiten Artikel untersucht Crosfield die Frage, wie man zu einer Verkürzung der Arbeitsstunden kommen könne, obgleich eine Reduktion der Arbeitsstunden im gegebenen Falle zu einer beträchtlichen Steigerung der Produktionskosten führe. Wo dies in einer Industrie zutrefte, müsse man sich dadurch helfen, daß die Fabrikanten in denjenigen Ländern, wo solche Reformen durchgeführt werden sollen, alle auf die gleiche Stufe gestellt werden, indem man von einem bestimmten Tage ab im ganzen Lande die gesetzliche Sanktion dazu gebe und daß man einen ähnlichen Versuch mache, um zwischen denjenigen Ländern, die in einer Industrie konkurrieren, einen Ausgleich zu schaffen, damit die Reform sich überall gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig vollziehe. Hier dränge alles nach internationaler Kooperation. Durch solche Abkommen in Verfolg der vorwärtsstrebenden Tätigkeit der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seien bereits wertvolle Reformen in der Industrie durchgeführt worden. Die fast vollständige Beseitigung der Frauen-Nachtarbeit in Europa sei eine große Errungenschaft, und das Verbot des weißen Phosphors in der Streichholzfabrikation bewahre die Arbeiter vor dem schrecklichen Kieferbrand. Was hindert uns daran, auf ähnliche Weise bei der Frage der Arbeitsstunden vorzugehen? Sei es nicht die höchste Zeit, daß ein gemeinsamer und entschlossener Versuch gemacht werde, um das System übermäßiger Arbeitsstunden mit allen seinen üblen Folgen zu beseitigen? Die Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz bejaht diese Frage. Der beste Fortschritt könne dadurch gemacht werden, daß man sich vorerst bei diesem Versuch auf diejenigen Industrien beschränke, wo sich das Argument für die Durchführung der Acht-Arbeitsstunden am leichtesten führen lasse, und wo unter den Reformatoren die größte Meinungsübereinstimmung herrsche. Es bestehe in der Internationalen Vereinigung bereits Übereinstimmung darüber, daß es die ohne Unterbrechung arbeitenden Industrien sind, die dieser Reform am meisten bedürftig seien, und da diese fast ausschließlich die Eisen- und Stahlindustrie vortran und gebe uns das stärkste Argument für schleuniges Eingreifen.

Crosfield schildert sodann eine im letzten Sommer in London stattgefundene Sitzung des Sonderausschusses der Internationalen Vereinigung, an welcher auch unser Gustav Sartmann teilgenommen hat. Vertreter der Regierungen fast aller industriellen Nationen beteiligten sich an dieser Sitzung. Es wurde von derselben beschlossen, in Anbetracht der Tatsachen, die der Kommission vorgelegt wurden, daß die Achtstundentage in ununterbrochenen Industrien das beste Schutzmittel für solche Arbeiten ist und daß es nachdrücklich empfohlen werden müsse, sowohl vom Standpunkt der physischen und moralischen Wohlfahrt der Arbeiter, als auch im sozialen und ökonomischen Interesse der Gesellschaft im allgemeinen. Die beson-

deren Berichte, die von den verschiedenen nationalen Sektionen vorgelegt wurden, hätten erwiesen, daß in den Eisen- und Stahlindustrien der Achtstundentag durchaus notwendig und praktisch sei. Die Regierungen sollen erjudet werden, eine Konferenz der interessierten Staaten zu arrangieren, um ein internationales Abkommen zu treffen, durch welches der Achtstundentag in diesen Industrien zur Einführung gelangt.

Im September v. J. hat die Konferenz der Internationalen Vereinigung in Zürich diese Resolution in den wesentlichsten Punkten bestätigt. Verbandsvorsitzender Goldschmidt und Generalsekretär Gustav Sartmann nahmen an der Züricher Konferenz teil.

Gegenwärtig ist der Achtstundentag im Eisen- und Stahlgewerbe unbekannt in Belgien und sogar wie unbekannt in Frankreich. In Deutschland genießt weniger als 2 Prozent der Arbeiter die Wohlthaten dieses Systems, während in den Vereinigten Staaten die Arbeitsbedingungen in diesen Industrien äußerst schlecht sind. Der Kongreß der Vereinigten Staaten hat aber kürzlich ein Gesetz angenommen, wodurch der Achtstundentag für alle Arbeiten eingeführt wurde, die auf Regierungsaufträge hin geleistet werden. Das Eisen- und Stahlgewerbe wird hierdurch besonders getroffen, und es muß sich zeigen, wie weit die ganze Industrie schließlich hiervon beeinflusst wird. Im Eisen- und Stahlgewerbe Groß-Britanniens hat sich der Achtstundentag zuerst wirklich eingeführt, und er macht auch weitere große Fortschritte.

Änderungen von diesem Umfange können natürlich nicht im Sande drehen vor sich gehen. Es bedarf vieler Jahre, um sie in größerem Umfange in den verschiedenen Zweigen einer Industrie, wie sie das Eisen- und Stahlgewerbe ist, durchzuführen.

Vor der genannten Londoner Kommission hat der englische Parlamentarier und Industrielle, Herr Lodge, mit Rücksicht auf den Achtstundentag in Süd-Wales erklärt: „Wir haben völlig ein, daß durch die allmähliche Einführung Gelegenheit gegeben sein würde, die Leute einzugewöhnen und dadurch die Gefahr zu beseitigen, daß die Veränderung zur Verminderung der Produktion führe. Unser ganzes Ziel war, daß die Veränderung vor sich gehen sollte, ohne daß der Arbeitgeber in irgend einer Weise dafür „bestraft“ würde. Wenn man auch ruhig alles Notwendige für einen solchen Schritt und wohlgeordneten Fortschritt in Rechnung stelle, so sei es doch so gut wie gewiß, daß, ehe viele Jahre vergangen, der Achtstundentag im Eisen- und Stahlgewerbe die Regel sein werde. Es müsse natürlich zugesprochen werden, daß diese wohltätige Veränderung noch leichter und schneller durchgeführt werden könne, wenn ein Fortschritt auf ähnlicher Basis im kontinentalen Europa und Amerika vor sich gehen würde. Es gäbe noch einen anderen Faktor von derselben Wichtigkeit, der jedem verantwortlichen, weitblickenden Arbeitgeber im Sinne liegen müsse, nämlich der direkte und dauernde Einfluß, den eine derartige Reform, wenn durchgeführt, auf die Förderung des industriellen Friedens haben müsse. Nach den Erfahrungen, die Crosfield gemacht hat, sind die Lohnunterschiede keinesfalls die Ursache der industriellen Unruhen gewesen, die in England erlebt wurden. In weit größerer Ausdehnung als die meisten Leute sich vorstellen könnten, seien die unbilligen, schädlichen und üblen Arbeitsbedingungen die hauptsächlichste Ursache der weiten Unzufriedenheit unserer Industriebevölkerung gewesen. Als Beispiel hierfür diene der Streik der Zinkarbeiter in Swansea vom letzten November; dieser sei in keiner Weise durch die Lohnunterschiede hervorgerufen

worden. Es war eine Frage der Arbeitszustände. Die Arbeit war sehr schwer, heiß und gesundheitsschädlich. Es gab keine Unterbrechung am Ende der Woche, weil die Fabrikation ununterbrochen vor sich gehen muß, und während die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden variiert, war der Durchschnitt derselben Woche für Woche 70 Stunden pro Mann. Die Klagen der Leute, um sie in ihrer eigenen Sprache auszudrücken, sind, „daß ihnen die Lebenskraft entzogen werde, daß sie vorzeitig altern, verelenden durch chronische Ermüdung und daß sie durch die unnatürliche Ermüdung gemalt werden.“ Die Arbeiter boten selbst an, ein Siebentel ihrer Löhne zu opfern, wenn man ihnen dafür als Konzeption die Sonntagsruhe geben würde. Man werde mit ihm übereinstimmen, meint Crosfield, daß es bedauerlich und geradezu widerlich sei, daß ein solches Angebot notwendig oder möglich sein konnte; als wenn die Arbeitgeber dieser Industrie nicht schon lange ein solches hätten voraussehen und ihr kommerzielles Haus hätten in Ordnung bringen können. —

Es wäre zu wünschen, daß es auch in Deutschland Arbeitgeber geben möchte, die sich mit gleicher Wärme für den Achtstundentag in der Schwerindustrie aussprechen möchten. Wir wissen sehr wohl, daß der Achtstundentag nicht schablonenhaft für alle Berufe ohne jeglichen Unterschied eingeführt werden kann. Es will uns aber durchaus möglich erscheinen, daß nach den in England gemachten Erfahrungen und den Vorschlägen, wie sie Crosfield vertritt, und wie sie Anerkennung gefunden haben auf der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, der Achtstundentag in der Schwerindustrie durchgeführt werden könnte. Freilich ist die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkt auch nach von anderen Dingen abhängig. Von erheblicher Entscheidung mag hierbei sein die Beschaffung des Rohmaterials, der Eisen-erze, insbesondere auch die Kosten des Transports dieser schweren Güter. Bei gutem Willen würde sich wohl auch hierüber eine Verständigung unter Zuhilfenahme der Gesetzgebung herbeiführen lassen. Carl Goldschmidt.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Jeder Unfallverletzte hat heute mit der Tatsache zu rechnen, daß ihm über kurz oder lang, die für den Unfall gewährte Rente gekürzt oder gänzlich entzogen wird. Nach der heutigen Rechtsprechung kommt es nicht mehr darauf an, ob eine Besserung in den Unfallfolgen vorhanden ist, sondern es genügt, wenn Gewohnung angenommen werden kann. Alsdann tritt § 88 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in seine Recht; und findet am häufigsten Anwendung bei denen, die Fingerverluste zu beklagen haben. Aber auch bei anderen Arten von Verletzungen, wie Versteifung und Verkrümmung von Gliedern, findet obige Paragraf seine Anwendung. Mander der Verletzten fragt sich dabei auch wohl mit Recht, und das insbesondere derjenige, dem die Glieder steif oder krumm geblieben sind, worauf man wohl die angenehme Gewöhnung zurückführe. Hierbei spielen zunächst die Lohnverhältnisse des Verletzten eine große Rolle mit, bei der Annahme, daß durch die eingetretene Gewöhnung eine merkbare Erwerbsbeschränkung nicht mehr vorliege. Hat zum Beispiel ein Maschinenchloffer vor dem Unfall 6 Mark pro Tag verdient und verdient dann nach dem Unfall wieder dasselbe, das heißt so viel wie vor dem Unfall, so kann er wohl mit Bestimmtheit damit rechnen, daß ihm die Rente, die er für den Verlust des Zeige- und Mittelfingers an der linken

Sand erhält, bald gefürzt, oder ganz entzogen wird. Dabei bleibt unbeachtet, ob er sein Geld als selbständiger Arbeiter, oder als Mitarbeiter in einer Kolonne, die sich in den Verdienst teilen, verdient. Im letzteren Falle dürfte nicht allein das Gutachten des Arztes maßgebend sein, sondern man solle auch hier den Führer der Kolonne mit Gehör schenken. Würde dies geschehen, so würde man auch erfahren, daß der betreffende Arbeiter von seinen Mitarbeitern nur aus Kollegialität mit durchgezogen wird, indem ihm nur die leichteren Arbeiten übertragen werden. Aber auch als selbständiger Arbeiter hätte der Verletzte mit der Gunst seines Arbeitgebers zu rechnen. Denn würde er gezwungen, seine Arbeitsstelle, ob freiwillig oder unfreiwillig, zu wechseln, so wäre es immer noch fraglich, ob er mit seiner verkrüppelten Hand auch in einem anderen Betriebe nicht nur Aufnahme, sondern auch eine gleich gut bezahlte Beschäftigung finden würde. Alle diese Fragen finden bei der Bewertung der Unfallfolgen weniger oder gar keine Berücksichtigung. Noch weit übler daran sind solche Verletzte, die innere Verletzungen davon getragen haben. Hierzu diene als Beispiel folgender Fall:

Der Tagelöhner A. zog sich am 2. Juni 1903 in einer Sandsteinfabrik beim Heben eines schweren Sandsteins eine Zerrung der Rücken- (Kreuz-) Muskulatur zu. Aus diesem Anlaß bezog A. von der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft seit dem 2. September 1903 eine Rente von 33 1/2 Prozent. Durch Bescheid vom 27. Juli 1904 wurde diese Rente vom 1. August 1904 ab auf 10 Prozent herabgesetzt. Hiergegen legte A. Berufung ein, die am 20. Oktober 1904 vom Schiedsgericht für Arbeiterversicherung als unbegründet zurückgewiesen wurde, nachdem der ärztliche Berater des Schiedsgerichts erklärt hatte, daß objektive Folgen des Unfalls nachweisbar seien. Wohl bestände die Möglichkeit, daß A. beim Heben schwerer Lasten noch durch Schmerzen behindert sei. Eine Rente von 10 Prozent erscheine reichlich.

In Wirklichkeit war aber das Leiden nicht besser, sondern vielmehr schlimmer geworden, so daß A. sich schon am 10. April 1905 veranlaßt sah, einen Verschlimmerungsantrag einzureichen. Die Berufsgenossenschaft teilte hierauf A. am 15. Mai 1905 mit, daß nach den angestellten Ermittlungen, seit der letzten Rentenfestsetzung eine wesentliche Verschlimmerung nicht eingetreten sei und daher den Antrag auf Erhöhung der Rente ablehne.

Im Jahre 1911 sah A. sich gezwungen, erneut einen Verschlimmerungsantrag zu stellen, worauf ihm die Berufsgenossenschaft am 28. September 1911 mitteilte, daß nach einem ärztlichen Gutachten eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten sei dadurch, daß wieder eine Zerrung der Rückenmuskulatur stattgefunden habe. Die Rente würde daher von 10 auf 25 Prozent erhöht. Also endlich nach 6 Jahren wurde eine Verschlimmerung gegeben, während in Wirklichkeit diese aber schon längst bestand.

Hiergegen legte A. Berufung ein und beantragte eine Rente von 33 1/2 Proz. mit dem Hinweis darauf, daß die eingetretene Verschlimmerung eine wesentliche sei und nun oftmals gezwungen sei, die Arbeit gänzlich einzustellen. Gleichzeitig brachte auch A. über seinen Zustand eine ärztliche Bescheinigung bei, in der Dr. Sp. u. a. folgendes ausfragt: A. befindet sich seit dem 20. Juli 1911 in meiner Behandlung wegen Schmerzen und Schwäche im Rücken, die A. als Folgeerscheinung seines früheren Unfalls ansieht. In meinem ersten Befundbericht habe ich angegeben, daß es sich bei A. um Muskelzerrung mit Zerreißung einzelner Muskelfasern gehandelt habe. Verschiedene Gutachten und Atteste aus späterer Zeit geben an, daß ein abnormer, positiver Befund nicht vorhanden sei und erwähnen nur die subjektiven Klagen und Beschwerden des Patienten. Erst die letzteren Gutachten stellen einen positiven, abnormen Befund fest und lassen die bisher vielfach angezweifelte Aussagen des A. glaubhaft erscheinen. An der Unfallwunde haben sich an die Zerreißung der Muskelfasern bindegewebliche ufm. Veränderungen gebildet, die zunächst nicht nachweisbar, nunmehr als Folgezustände des Unfalls erkennbar sind und sowohl die Schmerzen, als auch die Schwäche im Rücken, sowie die Unfähigkeit zu heben und sich zu bücken, vollaus erklären. Ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Verschlimmerung eine notwendige Folge des früheren Unfalls ist. Ich habe fast täglich Gelegenheit, den A. zu sehen und zu beobachten und bin von seiner Unfähigkeit überzeugt. 33 1/2 Prozent Arbeitsunfähigkeit besteht meiner Meinung nach auch heute noch.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung wies jedoch in seiner Sitzung vom 27. Februar 1912 die Berufung zurück und führte dabei folgende Gründe an: Das Schiedsgericht hat sich der Mehr-

zahl der Ärzte anschließen müssen. Sowohl Dr. Th. als auch Schiedsgerichtsarzt Dr. M., der erklärte: „Gegenüber dem früheren Gutachten vom 13. Juni 1911 ist, wie auch Dr. Th. angibt, eine Verschlimmerung eingetreten. Aber sie ist nicht so groß, daß sie nicht mit 25 Prozent ausreichend entschädigt wäre“, sind auf Grund des objektiven Befundes an Schulter und Rücken des Klägers übereinstimmend der Ansicht, daß eine 25prozentige Rente der eingetretenen Verschlimmerung der Unfallfolgen Rechnung trage. Einzig Dr. Sp. kommt zu der höheren, aber auch nicht wesentlich abweichenden Bewertung mit 33 1/2 Prozent. Indes spricht das Verhalten des Klägers selbst gegen die Annahme dieser höheren Abschätzung, da er im Widerspruch zu der Begutachtung sämtlicher Ärzte, behauptet, ganz arbeitsunfähig zu sein. Aus dieser Uebertreibung ergibt sich für das Schiedsgericht die zwingende Notwendigkeit, seiner Entscheidung nicht die eigenen Angaben des Klägers, sondern allein die Arztgutachten zugrunde zu legen, wobei dann das des Dr. Sp. gegen die anderen nicht ausschlaggebend sein kann. Hiernach aber konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Hierbei fanden also die Angaben des Klägers keine Berücksichtigung, sondern nur die vorliegenden Gutachten der Herren Ärzte, mit Ausnahme des Gutachtens von Herrn Dr. Sp., obwohl letzterer bekundete daß er fast täglich Gelegenheit habe, den Kläger zu sehen und zu beobachten, so konnte doch sein Gutachten nicht ausschlaggebend sein. Dann aber auch hatte sich der Kläger in Widerspruch zu der Begutachtung sämtlicher Ärzte geübt, indem er behauptet hatte, ganz arbeitsunfähig zu sein. Er hatte daher seine Beschwerden übertrieben. In Wirklichkeit aber war der Kläger nicht nur um dieselbe Zeit wieder arbeitsunfähig infolge seines Leidens, sondern schon seit dem 20. Juli 1911 ab an. Während dieser Zeit hatte A. wiederholt verjährt, seiner Beschäftigung nachzugehen; was ihm aber nicht gelang, da er infolge der stets wiederkehrenden Schmerzen die Arbeit wieder aufgeben mußte. Somit lag auch keine Veranlassung vor, dem Kläger Uebertreibung vorzuwerfen.

Gegen dieses Urteil legte A. Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein. Jedoch ohne Erfolg. Das Reichsversicherungsamt, so heißt es in der Begründung, ist mit dem Schiedsgericht den Gutachten des Dr. Th. vom 23. September 1911 und Dr. M. vom 1. Dezember 1911 gefolgt und hat angenommen, daß diese Verschlimmerung und der jetzige Zustand mit einer Teilerente von 25 Prozent angemessen entschädigt wird. Wenn Dr. Sp. in seinem Gutachten, das hinsichtlich des Befundes faum abweicht, die Erwerbsunfähigkeit aber auf 33 1/2 Prozent schätzt, so legt er den Klagen des Verletzten zu großes Gewicht bei und zwar mit Unrecht, da dieser keine Beschwerden sicherlich übertreibt. Der Rekurs des Klägers war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

Aus all diesen Vorkommnissen erleben wir, wie berechtigt die Forderung der Deutschen Gewerksvereine ist. So fand noch auf unserem letzten, diesjährigen Verbandstag folgender Antrag einstimmige Annahme: „Der 18. Verbandstag fordert zur Reform der Reichsversicherungsordnung die Einführung einer gütlichlichen Anerkennung von praktisch tätigen Gutachten aus dem Berufe des Verletzten, damit nicht ausschließlich der Arzt die Höhe der Renten in Vorschlag bringt. Das Maß der Arbeitsfähigkeit eines Verletzten kann nicht vom Arzt in ausreichender Weise gewürdigt werden, weil dieser nur den körperlichen Zustand feststellen kann. Allein der praktische Gutachter kann beurteilen, in welchem Umfange eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit durch den Unfall eingetreten ist.“

Die Auslosung der Laienrichter.

Im September jedes Jahres wird die Urliste, (d. h. eine vom Gemeindevorstand aufgestellte Liste aller zum Schöffennamt befähigten und verpflichteten Bürger) zu Händen des Amtsrichters gegeben, um die Auslosung der Schöffen und Geschworenen vornehmen zu können. Beim Amtsgericht tritt hierauf ein Ausschuß zusammen, bestehend aus dem Amtsrichter, einem Beamten der Landesverwaltung und sieben Vertrauensmännern, die je nachdem von den Vertretern der Kreise, Ämter und Gemeinden, manchmal aber auch einfach vom Amtsrichter ernannt werden.

Auf den ersten Blick sieht diese Zusammenfassung sehr objektiv aus, wer aber mit diesem Apparat etwas Bescheid weiß, der weiß auch, daß es sich bei der Bildung dieser Ausschüsse meist um einen fest begrenzten Honoratorkreis handelt, über den man nicht hinausgeht, sei es aus Politik oder aus Bequemlichkeit. Aus den Kreisen der Arbeiter und Angestellten dürften wohl in den

seltensten Fällen Vertreter in diesem Ziehungsausschuß vorhanden sein. Wir benützen das Wort „Ziehungsausschuß“ deshalb, weil dieser Ausschuß aus der Urliste einen Extrakt, eine sogenannte Vorschlagsliste für die Geschworenen, und daraus eine „Zahresliste“ für die Schöffen herauszieht.

Aus der Vorschlagsliste für die Geschworenen wird dann erst beim Landgericht die Jahresliste für die Geschworenen hergestellt und dann erst bestimmt das objektive Verfahren der Auslosung, indem aus den beiden Jahreslisten die Schöffennliste und die Spruchliste hergestellt wird.

Ehe also das Los unter den gesetzlich zum Laienamt fähigen Bürgern entscheidet, findet eine Ausziehung durch mehrere Listen statt, nach persönlichem Ermessen. — Das läuft schließlich dem Geiste des Laienrichtertums zuwider, denn der Laienrichter soll aus dem Volke, ohne irgend welche Auswahl entnommen werden. Die öffentliche Aufmerksamkeit wird sich daher jetzt der Schöffen- und Schwurlistenaufstellung zuwenden müssen.

Eine Verringerung für die Laienrichter ist durch die jetzt zum Gezeig erhobene und vom Bundesrat sanktionierte Entschädigung für Schöffen und Geschworene erfolgt. Damit ist wieder eine alte Forderung der Deutschen Gewerksvereine erfüllt. Allerdings sind wir noch nicht voll befriedigt, denn der Bundesrat hat sich bei der Festsetzung der Diäten für Schöffen und Geschworene wenig nobel gezeigt. Der Diätenfuß von 5 Mk. pro Tag mag ja wohl dem Durchschnittsgehalt der minderbemittelten Klassen in Stadt und Land entsprechen. Diese kleine Summe wird aber der Schöffe oder Geschworene höchstens als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst ansehen können, während er seine Verpflichtung, soweit er sie nicht im Papier mit zur Gerichtsstelle bringt, aus eigener Tasche bezahlen muß. Die Kosten, die der preussischen Staatskasse aus dieser Dotierung mit 5 Mk. erwachsen, sind auf eine Million Mk. veranschlagt. Das ist eine ziemlich beachtende Summe, die für das Laienrichtertum ausgeworfen ist. Man hat dem deutschen Reichs- und dem preussischen Staatsbürger schon manchmal eine Million ans Bein gebunden für Sachen, die nicht den zehnten Teil so wichtig sind.

Allerdings ist die Gewährung von Diäten an Schöffen und Geschworene als ein Fortschritt zu bezeichnen, weil die Forderung, die Arbeiter mehr als bisher zum Amt des Laienrichters heranzuziehen, nicht mehr so leicht unter Hinweis auf die Diätenlosigkeit und der damit vielfach verbundenen Unmöglichkeit der Uebernahme eines solchen Ehrenamtes für die Arbeiter, hingewiesen werden kann. Wenn aber die Freude am Laienrichtertum allgemein werden soll, so ist, nachdem die Diätenfrage nicht mehr so störend wirkt, dafür zu sorgen, daß das Laienrichtertum wirklich allgemein wird. Darauf soll man gerade jetzt bei den Schöffen- und Geschworenenengerichten drängen, nachdem der 1908 veröffentlichte Entwurf einer Strafprozeßordnung und einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz auch für die Strafammern in erster Instanz Schöffen vorgegeben hat. **W e i c h e r.**

Allgemeine Kundschau.

Dienstag, den 9. September 1913.

Das Ende des Werftarbeiterstreiks. Die Berliner Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes nahm in voriger Woche Stellung gegen die Bremer Holzarbeiter, die sich bis dahin weigerten, die Arbeit durch den Arbeitsnachweis aufzunehmen, was bekanntlich zur Folge hatte, daß auch die übrigen Arbeiter nicht zur Arbeit zurückkehren konnten, weil der Arbeitsnachweis der Unternehmer geschlossen blieb. In der Berliner Versammlung der Holzarbeiter verurteilte das Mitglied des Hauptvorstandes, Neumann, das System der bruttartigen Zustände und betonte die Notwendigkeit, für die Zukunft ein gewerkschaftliches System in die Bewegung der Werftarbeiter zu bringen. Der letzte Werftarbeiterausstand sei wider den Willen aller Gewerkschaftsleitungen von den Arbeitern vom Jaun gebrochen worden; auch widerlegte er die Behauptung, daß die Arbeiter zu ihrem Ausstände von den Arbeitgeber durch die Entlassung eines Vertrauensmannes herausgefordert worden seien. Nach dem „Vorwärts“ äußerte sich Neumann hierüber wie folgt:

Es ging das Gerücht durch die Presse, die Unternehmer hätten die Arbeitsniederlegung provoziert durch Mahregelung eines Vertrauensmannes. Es ist allerdings ein Teilnehmer der Konferenz vom 13. Juli am 14. Juli entlassen worden. Er wurde in einer Abteilung des Betriebes angefallen, wo er nichts zu tun hatte. Er sprach dort mit einer Gruppe von Arbeitern. Die einen sagten, er habe sie von der beabsichtigten Arbeitsniederlegung abhalten wollen. Andere be-

haupte, er habe sie überredet, die Arbeit niederzulegen. Darauf kommt es nicht an. Wer in einer Abteilung betroffen wird, wo er nichts zu tun hat und mit den Arbeitern konferiert, der wird entlassen. Das ist herrschender Brauch in den Werksbetrieben. Eine bezwungene Entlassung ruft sonst keine Erregung hervor und ist kein Grund zur Arbeitsniederlegung. Dadurch, daß in diesem Falle die Arbeit niedergelegt wurde, ist der ganze Plan, dem die Konferenz mit großer Mehrheit zugestimmt hatte, über den Haufen geworfen. Die Vorstände konnten das nicht gutheißen. Sie haben sich gegen diesen Ausnahmefall erklärt. Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes konnte hier keinen andern Standpunkt einnehmen als die Vorstände der andern Verbände.

Am letzten Donnerstag haben nun endlich die Bremer Holzarbeiter mit 432 gegen 45 Stimmen die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen. Sie nahmen nach längerer Debatte folgende Resolution an:

„Die Holzarbeiter geben den Kampf auf und erklären sich zur Arbeitsaufnahme bereit. Nicht der Glaube an eine verlorene Sache ist es, der uns veranlaßt, diesen Schritt zu tun, sondern der nackte Bürokratismus unserer Vorstände, welche jede Unterstützung zurückgezogen haben. Wir, die Streikenden, sind nach wie vor der Meinung, daß, wenn die Vorstände willens gewesen wären, den Kampf aufzunehmen, wir unsere Gegner niedergezogen hätten. Nicht die Werksbetriebe haben uns befehligt, sondern unsere eigenen Organisationen durch die Kurzichtigkeit unserer Vorstände. Da auch unsere Lokalverwaltung sich zurückgezogen und durch ihr Verhalten bewiesen hat, daß sie alles aufreihen wird, uns die Geldquellen zu verstopfen, so erkennen wir an, daß die Verhältnisse stärker sind als wir und so geben wir, der Not gehorchend, den Widerstand auf. Wir geben uns noch der Hoffnung hin, daß dieses Verhalten der Vorstände sich nicht wiederholen möge und daß auch sie aus der von ihnen selbst verpfuschten Werksarbeiterbewegung gelernt haben.“

Unsere Hoffnung geht weiter. Wir hoffen, daß auch die Arbeiter aus diesem Vorgang lernen. Disziplinslosigkeit ist der stärkste Feind jeder gewerkschaftlichen Organisation. Solange die deutsche Arbeiterbewegung besteht, haben die organisierten Arbeiter der Führung nie so hartnäckig die Gefolgschaft verweigert, wie es hier geschah. Das darf in Zukunft nicht wieder geschehen. Die Organisationen vergeben sich ihren Respekt, wenn sie die Disziplin mißachten!

Der „Regulator“, das Organ unseres Gewerkschaftsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter hatte einen Brief veröffentlicht, den die Gießerei und Maschinenfabrik Eggersheim, Paul Schüle u. Co. A.-G. an die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen gerichtet hatte. In diesem Briefe wurde die letztgenannte Firma ermahnt, doch nicht Arbeiter einzustellen, die ihre Arbeit in der Gießerei- und Maschinenfabrik Eggersheim niedergelegt haben. Der Kürze halber verweisen wir auf die Veröffentlichung im „Regulator“. Der Brief verdient schärfste Verurteilung, denn er beschränkt die Freiheit der Arbeiter, dort Arbeit zu nehmen, wo sie ihnen am besten bezahlt wird. Jeder Unternehmer verkauft auch seine Ware da, wo er die höchsten Preise erzielt. Es ist recht so, daß auch die Veröffentlichung solcher Urabrisse, durch die Arbeiter gezwungen werden sollen, dauernd auf einer Stelle zu bleiben, was in der Regel nur möglich ist, wenn sich die Arbeiter alles gefallen lassen, die Firmen, die so etwas tun, verdienstermaßen an den Vorrang gestellt werden. Die sozialdemokratische „Mündener Post“ drückt den Brief ab und meint, es liege ein „arimiger Humor“ darin, daß diese Bestrebungen aufgedeckt würden von einer Organisation, die im bezwungenen Gegensatz zu den freien Gewerkschaften für die Erhaltung jener kapitalistischen Gesellschaftsordnung kämpfen wollte, die solche Kulturblüten zeitigen müsse. Da greift die „Mündener Post“ gründlich daneben. Ist es denn Aufgabe der freien Gewerkschaften, die kapitalistische Gesellschaftsordnung zu bekämpfen? Wozu werden dann erst Tarifverträge abgeschlossen? Das kann eine gewerkschaftliche Organisation doch nur tun, wenn sie die sogenannte kapitalistische Gesellschaftsordnung anerkennt. Hier verwechselt die „Mündener Post“ die Aufgaben der sozialdemokratischen Partei mit den Aufgaben der Gewerkschaften. Uebel kann man ihr das aber nicht nehmen, da sie wohl auch von der Voraussetzung ausgeht, daß die sogenannten freien Gewerkschaften eben sozialdemokratische Gewerkschaften sind, die ihre Aufgaben in der Erfüllung der Parteiziele zu sehen haben. Die Gewerkschaften kämpfen für die Freiheit der Arbeiter, und selbst im Zukunftsstaate, wenn die sogenannte kapitalistische Gesellschaftsordnung einmal beseitigt wäre, würde es Gewerkschaften geben müssen, die für die Freiheit der Arbeiter eintreten.

Die „Arbeitgeber-Zeitung“ stellt aus dem Bericht der Generalkommission über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1912 fest, daß die drei gewerkschaftlichen Organisationen, die freien Gewerkschaften, die christlichen Gewerkschaften und die Deutschen Gewerksvereine (S.-D.) zusammen drei Millionen Mitglieder zählten und an Beiträgen rund 90 Millionen Mark aufgebracht haben. Das gesamte Vermögen dieser drei Gewerkschaften betrug 91 Millionen Mark, die gesamten Ausgaben beliefen sich auf rund 68 700 000. Für charitative Unterstützung seien gezahlt rund 25 Millionen Mk., für Arbeiterkämpfe 14 755 000 Mk., für Agitation, Verbandsorgane usw. rund 7 955 000 Mk., für Verwaltungskosten rund 13 700 000 Mk. Die Ausgaben für „Klassenkämpferische“ Zwecke seien hinter den entprechenden Zahlen der Vorjahre zurückgeblieben, sie hätten aber immerhin mehr als ein Fünftel der Gesamtausgaben betragen. Mit dem Schluß des laufenden Jahres würden diese drei Verbände wohl das erste Hundert Millionen Mark an Vermögen überschritten haben. Die „Arbeitgeber-Ztg.“ verwendet diese Ziffern in ihrem Sinne, indem sie meint, daß die Gewerkschaften sich zu so gewaltigen Rücklagen trotz der viele Millionen verschlingenden Arbeitskämpfe imstande seien, sei wohl ein unüberlegbarer Beweis dafür, daß die Ausdehnung einer etwaigen staatlichen oder kommunalen Arbeitslosenfürsorge auf die gewerkschaftlich organisierten Elemente geradezu heller Wahnsinn wäre. Die „Arbeitgeber-Zeitung“ hätte indes allen Grund, sich einmal die Frage vorzulegen, ob es nicht eigentlich doch auch eine moralische Pflicht der Arbeitgeber wäre, selber einen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, weil doch auch die Arbeitgeber ein Interesse daran haben, daß die Arbeiter während der Arbeitslosigkeit nicht in ihrer Existenz vernichtet werden.

Arbeiterbewegung. Der Streik im Baugewerbe zu Zabern (Elsaß) wurde durch Abschluß eines Vertrages beigelegt. Der Arbeitstag wurde auf 10 Stunden Arbeitszeit festgesetzt. Der Stundenlohn wurde bis 1. April 1914 auf 40 Pfg., bis 1. April 1915 auf 43 Pfg. und bis 1. April 1916 auf 46 Pfg. vereinbart. Für die Sanblanger beträgt der Stundenlohn jedesmal 10 Pfg. weniger. Die Gerbergehilfen in Tuttingen sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Derselben verlangen eine Erhöhung der Stundenlöhne. — Die Tarifbewegung der Metzgergehilfen in Karlsruhe (Baden) hat jetzt zur Ausbesserung im Gewerbe geführt. — In der Schuhfabrik von May in Kronach sind die Arbeiterinnen und Arbeiter in den Streik getreten, weil die Firma sich weigerte, mit den Arbeitern in Verhandlungen über den eingereichten Lohnantrag einzutreten. Die Forderungen betrafen die 9½stündige Arbeitszeit und Erhöhung der Afford- und Stundenlöhne um etwa 10 Prozent.

Die „Mündener Post“, das Organ des sozialdemokratischen Abg. v. Bollmar ruft die Anhänger des Massenstreiks zur Vernunft auf. Gegenwärtig sei wichtigeres zu tun. Es gälte, die Arbeitslosenversicherung in Reich, Staat und Gemeinden organisch in Angriff zu nehmen, um dem Massenelend der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Gegen den Gedanken, den Massenstreik als Mittel zur Erlämpfung eines vollständigen Wahlrechts für Preußen zu benutzen, wendet das Mündener sozialdemokratische Organ ein:

„Im Kampf gegen das preussische Wahlrecht sind aber die Mittel durchaus noch nicht erschöpft. Man hat noch nicht einmal den Versuch erprobt, durch kluge Ausnutzung der inneren Möglichkeiten des Dreiklassenwahlrechts die parlamentarische Lage vorteilhaft zu verändern.“

Wir versprechen uns also keine Förderung proletarischer Interessen von einer Diskussion über künstliche Steigerung der Arbeitslosigkeit in einer Zeit, wo wir gezielte Maßnahmen gegen die vorhandene Arbeitslosigkeit fordern müssen.“

Die Frage der Arbeitslosenbilfe ist allerdings eine wichtigere Sache. Als die Gewerkschaften damit bahnbrechend vorgingen, Arbeitslosenunterstützung einzuführen, wurden sie verböhnt, weil es lächerlich erschiene, mit solchem Palliativmittelchen den Arbeitern helfen zu wollen. Und als die Gewerkschaften genötigt waren, dann selbst die Arbeitslosenversicherung einzuführen, da entbrannte über dieses Prinzip ein großer innerer Kampf, denn die zielbewußten Klassenkämpfer fürchten von der Arbeitslosenversicherung eine Verweidlichung der gewerkschaftlichen Klassenkampforganisation. Jetzt begreift man, wenigstens schon teilweise, daß es praktischer ist, den Arbeitern in der Zeit der Not zu

helfen, statt ihnen die Köpfe mit revolutionären Ideen zu vermirren. Um wieviel könnte die Arbeiterschaft heute schon weiter sein, wenn sie sich nicht erst hätte die Köpfe verteilen lassen und praktische Hilfe von allem Anfang an nach dem Beispiel der Gewerksvereine geleistet hätte.

Der Gewerksverein der Deutschen Bergarbeiter (S.-D.) hat ein neues Flugblatt erscheinen lassen mit der Frage: Bergarbeiter, warum zögert ihr? Das flottgeschriebene Flugblatt wird überall dahin, wo neue Ortsvereine der Bergarbeiter gegründet werden können, an die Ortsverbände bzw. an die Ortsvereine anderer Berufe verandt. Das Bureau des Gewerksvereins befindet sich in Oberhausen (Mhd.), Bellemstr. 67.

Die Stadt Offenbach a. M. wollte ein Ortsstatut über eine Arbeitslosenfürsorge einführen. Jetzt scheint der Minister eingegriffen zu haben mit dem Verlangen, daß dieses Ortsstatut seiner Genehmigung unterbreitet werden müsse. Der Verfassungsausschuß der Stadt hat daher beschloffen, vorläufig von dem Erlaß saktionsmäßiger Bestimmungen abzuzehen. Der Stadtverordnetenversammlung soll vorgeschlagen werden, für dieses Jahr lediglich die Verteilung der für Darunterstützung Arbeitsloser voranschlagsmäßig bereitgestellten Mittel unter Anwendung der entworfenen Grundzüge zu beschließen. Dies Verfahren habe den Vorteil, daß die Stadtbretung jederzeit in der Lage sei, die für den Zweck aufzuwendenden Mittel zu begrenzen. Eine Regelung durch Ortsstatut dagegen würde einen Rechtsanspruch für die zur Versorgung vorgesehenen Arbeitslosen auf die Gewährung der Unterstützung und damit einen Geldaufwand zur Folge haben, dessen Höhe lediglich von der Zahl der in Unterstützung in Anspruch nehmenden Personen, nicht aber von dem Willen der Stadtbretung abhängig sein würde.

In der Berliner Stadtverordnetenversammlung machte der Herr Oberbürgermeister die Mitteilung, daß der Antrag der Städte Neukölln und Schöneberg betreffend Einföhrung einer Arbeitslosenversicherung für Groß-Berlin vom Zweckverband nicht bewilligt werden könnte aus Kompetenzbedenken. Um den an sich guten Gedanken zu einer Beschränkung zu bringen, habe er die Vorstände der Städte von Groß-Berlin zu einer Konferenz auf den 13. September eingeladen, um die Frage der Arbeitslosenfürsorge auf dem Wege einer freien Vereinbarung für Groß-Berlin in Erwägung zu ziehen.

Gewerksvereins-Teil.

Hamburg. Das Taylorsystem. In der letzten Versammlung des Gewerksvereins der Holzarbeiter sprach Arbeitersekretär Gerhard Meuthen über das Taylorsystem oder das wissenschaftliche Betriebsführung. Der Redner gab einen historischen Überblick über die Entwicklung der Arbeit und ihrer Methoden und sagte dann über das Taylorsystem: Die Arbeitsteilung im heutigen Produktionsprozeß ist eine fortgeschrittene. Sie bedeutet Erhöhung der Produktion, Verbilligung der Produktionskosten, Steigerung der Gewinne, für den Arbeiter neben Steigerung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit, Anspannung aller Kräfte und Mühsit zur Arbeit, weil diese mechanischen Handgriffe keine Befriedigung auslösen können. Wenn bis jetzt die Arbeiter jedoch die Arbeit noch vielfach, selbst in der Teilarbeit, soweit es die Maschine zuläßt, nach eigenem Gutdünken anfertigen, so soll das nach Taylor anders werden. Taylor, ein amerikanischer Ingenieur, hat festgestellt, daß die Arbeiter sich bei der Arbeit oft ungeschickt anstellen, viele überflüssige Bewegungen machen und daß aus Unkenntnis Kraft vergeudet wird. Nach dreißigjährigem Studium hat er durch unzählige Proben festgestellt, wie diese überflüssigen Bewegungen beseitigt, die Kraftvergeudung vermieden werden können. Jeder Schritt und Tritt voll dem Arbeitenden vorgeschrieben werden, die Arbeitsdauer für jede einzelne Verdringung und die Art der Werkzeuge soll nach Größe und Maß genau bestimmt werden. Wissenschaftlich gebildete Aufpasser üben den Arbeiter nach diesem System ein, und wer in der vorgeschriebenen Zeit die wissenschaftlich festgestellte Menge von Arbeit nicht leisten kann, ist für die Arbeit nicht zu gebrauchen. Zu denken braucht der Arbeiter nicht mehr, das bejorgt für ihn der Aufpasser. Der Mensch soll, wie Raumann schreibt, „nicht nur selber Maschine sein, sondern auch Maschinenenteil werden“. Einige Beispiele beweisen, daß, wenn dieses System Maß greift, eine ungeheure Steigerung der Produktion eintreten wird. Beim Sortieren von Stahlfugeln lieferten nach dem Taylorsystem 36 Maschinen dieselbe Menge Arbeit wie vorher 120. Dabei war die Genauigkeit zweifelt größer; anstatt 10½ Stunden wurde nur 8½ Stunden und Sonnabendnachmittags überhaupt nicht ge-

